Tabelle 4: Nachbarschaftslärm

Nr. Gebiet	zuläss Maxima des äquiva Dauersc pegels In dB	er Schall- druckpegel In dB (AI)	
	6 bis 22 Uhr	22 bis 6 Uhr	
Kurort, Erholungs- gebiet, Lärm- schutzgebiet*	45	35	85
2. Wohngebiet	50	40	85**
3. Mischgebiet	55	45	90
4. Industriegebiet Stadtzentrum	60	50	95

- 2.4.2. Die Werte der Tabelle 4, Zeilen 2 bis 4, dürfen durch Verkehrslärm überschritten werden, jedoch nur, wenn die Einhaltung der Werte nach Tabelle 2 und die Einhaltung der Werte der Spalte "Maximaler Schalldruckpegel" gewährleistet ist.

höchstens 50 dB (AI) in der Zeit von 6 bis 22 Uhr

höchstens 40 dB (AI) in der Zeit von 22 bis 6 Uhr

und

maximale Schalldruckpegel von höchstens 85 dB (AI) zulässig.

## 3. Zusatzbestimmungen

3.1. **Der äquivalente Dauerschallpegel** L<sub>P</sub>q gemäß der TGL 10 687, Blatt 1:

Leq = y 4 lg 
$$\begin{cases} \frac{1}{T} \int_{t=0}^{T} \frac{3L(U)}{t} dt \, 1^{d}B(AI) \end{cases}$$

läßt sich für praktische Berechnungen in folgender Form darstellen

$$L_{eq} = y q \lg \frac{10}{g} = 10 \qquad \frac{10}{T} \qquad \frac{3Li}{10q} \qquad \text{if } \mathbf{j} dB(AI)$$

q = Konstante nach Ziff. 3.2., gibt den zulässigen Anstieg des Schalldruckpegels bei Halbierung der Einwirkungszeit an

1 = Beobachtungszeit nach Ziff. 3.3.

Li = Schalldruckpegl in dB (AI)

tj = Zeitdauer der Lärmeinwirkung mit den Schalldruckpegeln Lj Der Wert für  $L_{\rm eq}$  ist gemäß der TGL 10 688 zu bestimmen. Ist das nicht möglich, müssen die der Bewertung zugrunde liegenden Schalldruckpegel nach der Tabelle 5 umgerechnet werden.

- 3.2. Für q sind folgende Werte zu verwenden:
  - q = 4 Verkehrslärm, Baulärm
  - q = 3 alle übrigen Lärmeinwirkungen
- 3.3. Müssen bei der Berechnung des äquivalenten Dauerschallpegels  $L_{p_q}$  extrem kurze Einwirkungszeiten berücksichtigt werden, so sind den Schalldruckpegeln L; in dB (AI) Einwirkungszeiten ti von mindestens 1 s Dauer zuzuordnen.
- 3.4. Als Beobachtungszeit T nach Ziif. 3.1. und nach der Tabelle 5 gilt
  - 1 Arbeitsschicht für Lärm gemäß Ziff. 2.1.
    - die 8 ungünstigsten zusammenhängenden Stunden zwischen 6 und 22 Uhr gemäß Ziff, 2,2, und 2,4.
    - die ungünstigste Y2 Stunde zwischen 22 und 6 Uhr für Lärm gemäß Ziff. 2.2. und 2 4.

Von diesen Festlegungen darf abgewichen werden, wenn der Lärm periodisch einwirkt. Es ist dann T gleich einer Periodendauer (vgl. auch TGL 10 688, Bl. 1).

3.5. Wenn der äquivalente Dauerschallpegel nicht nach einem der in der TGL 10 688, Blatt 1, angegebenen Verfahren bestimmt werden kann, ist bei bekanntem Schalldruckpegel des Grundgeräusches Lq und bei bekanntem mittleren Schalldruckpegel der Geräuschmaxima L<sub>ms</sub> sowie deren Einwirkungsdauer in % der Beobachtungszeit für die überschlägliche Ermittlung des äquivalenten Dauerschallpegels L<sub>e</sub>q folgendes vereinfachtes Verfahren statthaft:

 $L_e q \sim Tg + Leq$ 

 $L_{eq}$  ist der Zuschlag in dB zum Schalldruckpegel des Grundgeräusches Lg, der sich aus der Tabelle 5 ergibt.

Einwirkungsdauer der Geräuschmaxima in % d^r	Differenz der Schalldruckpegel $L_{ma}x$ -Lfj						
Beobachtungszeit	5	10	15	20	25	30	
30	2	_5	10	15	20	25	
10	1	3	6	10	15	20	
*3	0 .	1	3	6	10	15	
4 1	0	0	1	3	6	10	
0,3	0	0	0	1	3	6	
0,1	0	0	0	0	1	3	

 <sup>•</sup> Gilt
 nur
 für
 Orte
 und
 Gebiete
 gemäß
 .§
 18
 der
 Kurortverordnung

 der
 Ziffer
 89
 der
 Anlage
 zur
 Anpassungsverordnung
 vom

 13:
 Juni
 1968
 (GBl.
 II
 S.
 363)
 sowie
 gemäß
 der
 §§
 14,
 15,
 36
 des

 Landeskulturgesetzes vom
 14.
 Mai
 1970
 (GBl.
 I S.
 67).

<sup>\*\*</sup> An Hauptverkehrsstraßen (TGL 21 593) und an Stadtschnellbahnen darf der måximale Schalldruckpegel 90 dB (AI) betragen.